

## **Gewinnerzielungsabsicht bei kleinen Photovoltaikanlagen und vergleichbaren Blockheizkraftwerken**

Wer eine Photovoltaikanlage oder ein Blockheizkraftwerk betreibt, erzielt damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Damit ist die jährliche Abgabe einer Gewinnermittlung erforderlich. Doch oftmals sind die zu versteuernden Beiträge sehr gering und der Aufwand für die korrekte Besteuerung sehr groß.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) hat in Abstimmung mit den Finanzverwaltungen der Länder im BMF-Schreiben vom 02.06.2021 eine Regel zur Vereinfachung der ertragsteuerlichen Behandlung kleiner Photovoltaikanlagen und vergleichbarer Blockheizkraftwerke getroffen. Die Anlagenbetreiber können einen schriftlichen Antrag stellen, wonach die Anlage ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. In diesem Fall wird von der Finanzverwaltung ohne weitere Prüfung unterstellt, dass eine steuerliche unbeachtliche sog. Liebhaberei vorliegt.

### **Die Vereinfachungsregel gilt für**

- ✓ **Photovoltaikanlagen** mit einer installierten Leistung von **bis zu 10 kW**. Diese müssen auf einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten oder unentgeltlich überlassenen Einfamilienhaus oder Zweifamilienhaus installiert sein. Das gilt auch für eine Photovoltaikanlage auf einem dazugehörigen Carport oder einer Garage. Zudem gilt die Regelung für Anlagen, die **nach dem 31.12.2003 in Betrieb** genommen wurden.
- ✓ **Blockheizkraftwerke (BHKW)** mit einer installierten Leistung von **bis zu 2,5 kW**. Auch hier gelten die übrigen Voraussetzungen wie für kleinere Photovoltaikanlagen analog.

### **Was kann schädlich sein?**

Ist ein Teil des Gebäudes vermietet, scheidet solch ein Liebhaberei-Antrag aus.

Allerdings gilt ein Einfamilienhaus/Zweifamilienhaus trotz eines häuslichen Arbeitszimmers oder einer nur gelegentlich entgeltlichen Vermietung von Räumen mit Einnahmen bis zu 520 EUR im Jahr als in vollem Umfang eigen genutzt. Diese anderweitige Nutzung ist damit unschädlich.

### **Folgen der Vereinfachungsregelung**

Mit dem schriftlichen Antrag der steuerpflichtigen Person wird aus Vereinfachungsgründen und ohne weitere Prüfung unterstellt, dass die Anlage nicht mit Gewinnerzielungsabsicht betrieben wird. Damit wird der Gewerbebetrieb einer solchen kleinen Photovoltaikanlage bzw. eines BHKW nicht mehr bei der Einkommensteuer erfasst.

Dies gilt jedoch nicht nur für das aktuelle Jahr, sondern auch für alle nachfolgenden Jahre und auch für alle noch offenen (änderbaren) Jahre. Besteht z.B. noch ein Vorbehalt der Nachprüfung gem. § 164 AO, eine Vorläufigkeit gem. § 165 AO oder ist ein Einspruch anhängig, wird das Finanzamt sonst auch dieses Jahr noch ändern und einen Verlust nicht mehr berücksichtigen.

Die umsatzsteuerlichen Pflichten für eine Photovoltaikanlage bzw. ein BHKW und die Steuerpflicht der Umsätze bleiben trotz einer Antragstellung unverändert bestehen. Hier haben Sie allerdings die Möglichkeit, die „Kleinunternehmerregelung“ in Anspruch zu nehmen. Bitte sprechen Sie mit Ihrem Energieversorger, ob ein Wechsel zur Kleinunternehmerregelung rückwirkend zum 01.01.2021 möglich ist. Dann müssen Sie künftig auch keine Umsatzsteuererklärung mehr für die Photovoltaikanlage abgeben.

### **Antrag auf Nichtbesteuerung**

Der Antrag auf Nichtbesteuerung kann grundsätzlich formfrei gestellt werden.

Der Antrag ist als Wahlrecht ausgestaltet. Es bleibt damit der steuerpflichtigen Person unbenommen, das Streben nach einem sog. Totalgewinn nachzuweisen und keinen Antrag zu stellen. Eine Gewinnerzielungsabsicht ist nach den allgemeinen Grundsätzen nachzuweisen. Im Gegenzug können (Anlauf-)Verluste steuermindernd geltend gemacht werden. In späteren Jahren mit Gewinn kann dann allerdings die Vereinfachungsregelung nicht mehr in Anspruch genommen werden.

**Gern prüfen wir für Sie die Vorteilhaftigkeit der Antragstellung. Sprechen Sie uns an!**

**Ihr Dr. Burger-Team**

Quelle: HAUFE, BMF-Schreiben vom 02.06.2021